

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erhebt jeden Sonnabend.
Preis: 10 Pfennige.
Abnahme durch den Verleger
im Preis 12 Pf. mehr.
Die Verleger haben keine Gewährungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Gewerks- und Gewerksvereine
von
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(1912-1913)
Berlin N.O. 2, Ortelialer Straße 221/222.

Anzeigen pro Zeile:
Gesellschaftsanz. 40 Pf., Familienanz. 20 Pf.
Berichtsz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Reaktion und Expedition:
Berlin N.O. Ortelialer Straße 221/222
Jernhändler: Ernst Alexander, Nr. 1736.

Nr. 45/46.

Berlin, Sonnabend, 15. November 1919.

Einundfünfzigster Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis.

Technische Nothilfe. — Die Gelben rühren sich wieder. — Veränderung der Reichswehrverhältnisse. — Allgemeine Rundschau. — Amtlicher Teil. — Aus dem Verbands. — Literatur. — Briefkasten. — Adressenänderungen. — Anzeigen.

Technische Nothilfe.

Nach all den Opfern und Entbehrungen einer langen Kriegszeit sind unverantwortliche Geher andauernd am Werke, im Innern des Landes durch gemeingefährliche Vergewaltigungen die Leiden unseres armen, gequälten Volkes immer noch zu vergrößern und zu verlängern. Anstatt alles daran zu setzen, der Bevölkerung die dringend erforderliche Nahrung und dem Wirtschaftsleben die Möglichkeit zu geben, allmählich wieder in geordnete Bahnen zu gelangen, wenden politisch radikale Elemente alle ihre Kräfte an, um bald hier, bald dort störend und hemmend einzugreifen und den völligen Zusammenbruch herbeizuführen. Doch unter diesen Maßnahmen gerade die minderwertigsten Schichten am meisten leiden, das kümmert jene Gewalttätiger nicht. Ohne Rücksicht tragen sie ihren wilden politischen Phantasien nach, deren Verwirklichung nun einmal nach allen bisher gemachten Erfahrungen ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Neben blutigen Puffen benutzen diese Elemente das Mittel des Streiks zur Durchführung ihrer wahnwitzigen Ideen. Selbstverständlich wünschen auch wir, daß das Streikrecht auf keinen Fall angetastet wird, und so sehr wir in der jetzigen Zeit, wo jeder Tag, an dem nicht gearbeitet wird, einen schweren Verlust bedeutet, Streiks bedauern, kann darauf nicht verzichtet werden, wenn i. B. Unternehmer trotz der sich verschärfenden Leuerungsverhältnisse einen Abbau der Löhne vornehmen oder Arbeiterrechte verkürzen wollen. Solche Streiks sind durchaus berechtigt. Wenn aber Streiks in Eigne gesetzt werden, lediglich um politische Ziele zu erreichen, so müssen wir uns dagegen mit aller Entschiedenheit wenden, auch dann, wenn zur Verhinderung des eigentlichen Zweckes, mit dem politischen eine wirtschaftliche Forderung verknüpft werden. Dieses Mittel ist in der letzten Zeit öfter angewandt worden, und ein großer Teil der Arbeiter ist abnunglos den politischen Rattenfängern gefolgt, während ein anderer, von der fanatischen Minderheit gezwungen, widerwillig Gefolgschaft geleistet hat.

Erinnert durch solche Erfolge, haben dann weiter die politischen Drahtzieher es dahin zu bringen vermocht, daß auch solche Arbeiter sich hier und da an Streiks beteiligten, deren Tätigkeit für das Leben und die Gesundheit der ganzen Bevölkerung von entscheidender Bedeutung ist. Auch in sogenannten lebenswichtigen Betrieben ist, bisweilen ohne daß ein unmittelbares Interesse der darin tätigen Arbeiter bedroht war, die Arbeit eingestellt und damit leichtfertig die größte Gefahr heraufbeschworen worden. Ist es irgendwie zu rechtfertigen, daß die Krankenhäuser vom elektrischen Strom abgeschnitten wurden oder ihnen die Heizung und das Licht vorenthalten wird? Man mache sich nur einmal die Notlage aus, in welche die armen Kranken dadurch gebracht werden. Oder ist es zu verstehen, daß Arbeiter der ohnehin hungernden und sterbenden Bevölkerung die Zuführung von Lebensmitteln und Kohlen noch mehr erschweren oder gar unmöglich machen? Die reichen Leute werden davon am allerwenigsten betroffen. Die haben Vorräte und auch sonst Mittel, sich vor der äußersten Not zu schützen. Die Armen sind es, die bei solchen Streiks die Leidtragenden sind. Ab-

gesehen von den Millionermillionen, die durch die Stilllegung lebenswichtiger Betriebe unserer Volkswirtschaft verloren gehen.

Gegen solche Schädigungen müssen Vorkehrungen getroffen werden. Es muß eine Möglichkeit gegeben sein, unsere Kohlengruben, den einzigen Reichtum unseres Landes, vor dem Erlausen zu schützen, die Gefahr der Vergrößerung der drückenden Lebensmittelschwierigkeiten abzumildern, die Bedrohung von Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu verhüten. Inwieweit das ganze Volk vor völligen Zusammenbruch zu bewahren. Das soll nicht bedeuten, daß den in solchen lebenswichtigen Betrieben beschäftigten Arbeitern das Recht genommen werden soll, gegebenenfalls Schritte zu unternehmen, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern. Im Gegenteil, wir erwarten gerade von der durch den Reichsanwalt Bauer in Aussicht gestellten Regelung des Schlichtungswesens nach dieser Richtung weitgehende Garantien für die Arbeiter in lebenswichtigen Betrieben. Solange aber diese gesetzliche Regelung nicht erfolgt ist, müssen die betreffenden Arbeiter unbedingt für die ungeführte Fortführung dieser Betriebe Sorge tragen. Wollten sie es sich gefallen lassen müssen, daß, wenn Lebensinteressen des Volkes in Frage gestellt werden, entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Eine solche Schutzmaßnahme ist die Einrichtung der „Technischen Nothilfe“, die von der Regierung in der Technischen Abteilung der Reichswehr organisiert ist und die in Berlin und zahlreichen anderen Städten wie Koblenz, Stettin, Hamburg, Bremen, Gamm, Pöckum, Mülheim, Frankfurt a. M., Stuttgart, Würzburg, Nürnberg, Leipzig, Chemnitz, Halle, Magdeburg, Hannover, Breslau, Kottbus u. a. aus Fachleuten unter der Leitung von Hochleuten gebildet und bereit ist, in der äußersten Not in oben gekennzeichnetem Sinne auf den Ruf der Regierung einzugreifen. Es handelt sich nicht um eine militärische Truppe, sondern um Notarbeitsgemeinschaften. Die Notthelfer sollen daher auch nicht kämpfen, sondern lediglich unumgänglich notwendige Arbeiten verrichten. Nur die Organisation erfolgt von der Technischen Abteilung der Reichswehr. Mit anderen Worten: Die Technische Nothilfe stellt eine Einrichtung dar, die nur den einen Zweck verfolgt, die lebenswichtigen Betriebe im Interesse der Gesamtbevölkerung unter allen Umständen sicherzustellen. Diese Betriebe sollen nicht der Beschädigung oder gar der Zerstörung ausgesetzt sein, ihr regelmäßiger Gang soll nicht unterbrochen werden. Lediglich hierin liegt die Aufgabe der Technischen Nothilfe. Diese soll also nicht irgend welche produktive Arbeit leisten, sondern nur Arbeit, die der Erhaltung des Bestehenden im Interesse der Allgemeinheit dient. Wo Allgemeininteressen nicht gefährdet werden, hat die Technische Nothilfe nichts zu suchen. Andererseits steht das Interesse der Gesamtbevölkerung über dem des einzelnen und selbst über dem einer Gruppe oder gar einer Partei, und dieses Allgemeininteresse muß unbedingt gewahrt werden. So betrachtet, muß man die Technische Nothilfe als eine gemeinnützige Einrichtung bezeichnen, die, soweit sie sich im Rahmen der oben gekennzeichneten Aufgaben hält — und das ist bisher geschehen und muß auch weiter geschehen — nicht nur nicht bekämpft, sondern gefördert und unterstützt werden muß. Denn es handelt sich dabei nicht, wie von politischen Fanatikern, deren Pläne durch die Technische Nothilfe durchkreuzt werden, zu ihrer Diskreditierung gelangt wird, um eine Streikbrecher-Organisation, sondern um ein Mittel zur Verhütung oder Ver-

hütung eines zeitweilig entstehenden, die Gesamtheit bedrohenden, gefährlichen Notstandes. Es wird die Sache in dem beizunehmenden Teile der Arbeiterklasse beurteilt; deshalb haben auch die mehrheitssozialistischen Funktionäre in Berlin einen Aufruf für die Technische Nothilfe erlassen, deshalb spricht sich auch das Korrespondenzblatt der Generalcommission der Gewerkschaften vom 2. Oktober dafür aus. Es geht auch nicht anders. Wenn das Wohl der Allgemeinheit höher steht als das enge Parteinteresse, der muß der aus den Bedrängnissen der Zeit heraus entstandenen Technischen Nothilfe seine Förderung zuteil werden lassen, und wir zweifeln nicht, daß auch der Zentralrat, der sich in seiner nächsten Sitzung mit dieser Frage zu beschäftigen hat, denselben Standpunkt einnehmen wird.

Die Gelben rühren sich wieder.

Eine der widerwärtigsten Erscheinungen in der Arbeiterbewegung waren die gelben Gewerkschaften, die gefördert und unterstützt von einem farsichtigen Unternehmertum, unter den verschiedensten Namen den erblichen Bestrebungen der organisierten Arbeiterklasse zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage überall Hindernisse in den Weg zu legen bemüht waren. Glücklicherweise hat der gesunde Sinn der deutschen Arbeiter dafür gesorgt, daß die Räume der Gelben nicht in den Himmel wuchsen. In der Kriegszeit lebten es die Vertreter der Arbeiterorganisationen rundweg ab, mit dem Gelben gemeinsame Sache zu machen, und die Behörden zeigten für dieses Verhalten erfreulicherweise auch genügend Verständnis, wenngleich es auch andererseits nicht an Bemühungen gefehlt hat, den Gelben die behördliche Anerkennung zu verschaffen.

Als eine besonders erfreuliche Tatsache war es weiter zu begrüßen, daß in den ersten Vereinbarungen, die zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft industrieller und gewerblicher Unternehmer und Arbeiter Deutschlands führten, ein Punkt 3 enthalten war, der besagte:

Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sogenannten wirtschaftsfeindlichen Vereine) fortan vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.

Damit war eigentlich das Schicksal der Gelben besiegelt, denn ohne die Unterstützung der Unternehmer war ihnen der Lebenskaden abgeschnitten. In der Tat hörte man eine ganze Zeit recht wenig von ihnen. Desto auffälliger ist es, daß neuerdings an vielen Orten diese widerlichen Sumpfpflanzen wieder ihr Haupt erheben und Boden zu gewinnen suchen. Gewiß trägt der Terrorismus, der sich leider jetzt wieder in brutallster Weise geltend macht, viel zu dieser Erscheinung mit bei. Auch die fortwährenden Streiks und der dabei zu Tage tretende Nationalismus sind den Gelben günstig. Sie sind ja schon vor dem Kriege die Ursachen für das Entstehen der gelben Bewegung gewesen. Nicht ganz von der Hand weisen darf man sich aber auch der Gedanke, daß die Ablehnung der Arbeitsgemeinschaften durch verschiedene „freie“ Zentralverbände, wir nennen nur den Metallarbeiterverband und den Textilarbeiterverband, den Gelben wieder Oberwasser verschafft hat. Dadurch fühlen sich vielleicht manche Unternehmer an die getroffenen Vereinbarungen nicht mehr gebunden und haben den Gelben für nur mit Hilfe unterdrückter Wohlthollen auch in künftiger Dinge wieder zugewandt.

Wo aber auch die Gründe für die Neubildung der gelben Bewegung zu suchen sein mögen, die Tatsache steht leider fest, daß sie sich

wieder kräftig regt und damit ergibt sich für die unabhängigen Arbeiterorganisationen die Pflicht, ihr in verstärkter Weise ein machsames Auge zu widmen. Aus Frankfurt a. M. wird uns dazu geschrieben, daß dabeist am 21. Oktober ein wirtschaftsfriedlicher Industrie-Arbeiterkongress für Süddeutschland stattgefunden habe, der allerdings nur von wenigen Industriearbeitern, dafür aber umfönglich von Unternehmern und deren politischen Freunden besucht gewesen sei. Den Vorsitz führte eine fa der gelben Bewegung rühmlichst bekannte Persönlichkeit, die das alle Mitglied der selben Werkvereine in etwas neuer Aufmachung aufstimmte und gegen die Arbeiterorganisationen gehörig vom Leder zog. Der Herr besüwortete die Gründung eines deutschen Arbeiterbundes, der u. a. erstrebt, seine Mitglieder zu Mitbürgern der Werke dadurch zu machen, daß sie Werksgemeinschaften bilden, in denen ihre Erpansions angelegt und zum Erwerb von kleinen Anteilsbörnen des Werkes verwendet werden. Die Verlammlung lobte die Ausführungen mit lebhaftem Beifall und einer durchaus zustimmenden Diskussion, in der den anderen Organisationen der stampf bis aufs Messer erklärt wurde.

Wir haben also hier wieder eine neue Spielart der Gelben vor uns, deren Kampf bis aufs Messer ja wohl nicht allzu große Dimensionen annehmen wird. Weiter aber geht durch die „antiquarische“ Presse eine Notiz, daß mit dem Ein in Berlin ein Nationalverband deutscher Arbeiterbund (Abt. Industriearbeiter, Bergarbeiter u. a.) vom deutschen Landarbeiterbund, dem Bund der Höder- und Montanarbeitlichen und dem Zentralverband Seemannlicher Berufsvereine gebildet worden sei. Der Anidluß weiterer Vereine stehe in Aussicht. Die Geschäftsstelle, so heißt es in der Zeilungsnotiz, befindet sich in Berlin SW. 11, Königsplatz 94. Obmann des Ausschusses sei ein als Gewerkschaftsvorstand bezeichnet Herr Dek. Der Nationalverband bezweckt die Ausbreitung und Stärkung der eine wirtschaftsfriedliche Arbeits-Vollsgemeinschaft erziehenden Gewerkschaften Deutschlands.

Auch hier handelt es sich um eine gelbe Organisation, und man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß zwischen dem Frankfurter und dem Berliner Unternehmen ein innerer Zusammenhang besteht. Demnach trägt man sich also mit dem Plane die Gründung einer wirtschaftlichen Verbältnisse durch die gelbe Arbeit zu betreiben. Wir fürchten, daß dadurch nur noch schlimmere Veräufungserschrankungen hervorgerufen werden, und hoffen, daß die deutsche Arbeiterheit: diese gelbe Stur mit aller Entschiedenheit ablehnen wird. Deshalb muß sie allen dieien und ähnlichen Plänen, mit denen man etwa an sie herantreten wird eine deutliche Abzage teilen werden lassen. Wo solche Vereine gegründet werden sollen muß sie sich mit aller Energie widersetzen, denn es muß unter allen Umständen verhindert werden, daß die gelben Schädlinge wieder aufkommen. Hier bietet sich namentlich für die mittelalterlichen Reichsbörnen ein Maitationsfeld. Nicht gegen die Organisationen, die es ehrlich mit der Arbeiterheit meinen, soll man den Kampf richten, sondern gegen jene in Wahrheit arbeiterteindlichen Gebilde müssen sich gemeinsam die Arbeiterorganisationen wenden, ganz gleich, ob sie Gewerksvereiner, freie oder christliche Gewerkschaften heißen. Demwa mit den Gelben! Das sei die gemeinsame Parole.

Änderung der Reichserwerbslosenfürsorge.

Unter dem 27. Oktober hat der Reichsarbeitsminister eine Verordnung betr. Änderung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 23. April 1919 erlassen, die sofort in Kraft getreten ist. Diese Verordnung beiaht:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Gemeinden oder Gemeindeverbänden, welche die nach dieser Verordnung zulässigen Höchstbeträge der Erwerbslosenunterstützung überschreiten, kann die Reichsbetrilfe durch den Reichsminister der Finanzen, die Landesbetrilfe durch die Landeszentralbehörde entzogen werden.“
2. Am § 8 Abs. 2 schließt der dritte Satz mit den Worten „Erwerbslosenfürsorge gemäßen“. Die Worte „Beihilfe soll im Falle der Beförderung durch die Eisenbahn die Kosten dieser Beförderung nicht übernehmen“ werden getrichen.
3. Als Abs. 5 wird dem § 9 folgende Vorschrift angefügt: „Wenn ein Erwerbsloser eine Arbeitsstelle annimmt, in der er zu vollem Verdienst erst nach Angewöhnung der erforderlichen Fertigkeit ge-

langen kann, ist die Gemeinde des letzten Wohnorts berechtigt, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge einen Zuschuß für die Dauer von sechs Wochen zu gewähren, sofern der verdiente Lohn den bisherigen Betrag der Erwerbslosenunterstützung einschließlich der Familienzuschläge nicht um 1 M. wertfällich übersteigt. Der Zuschuß darf den Unterschied zwischen dem Lohne und dem um 1 M. wertfällich vermehrten Unterstüzung nicht überschreiten.“

4. Als Abs. 9, 10 und 11 wird dem § 9 folgende Vorschrift angefügt:

„In den Orten der Ortsklassen A und B sind die Gemeinden (Gemeindeverbände) ermächtigt, den Erwerbslosen, die das 18. Lebensjahr vollendet und an mindestens 60 Tagen der vorhergehenden 3 Monate die volle Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, in der Zeit vom 1. November 1919 bis zum 31. März 1920 aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge eine Winterbeihilfe zu gewähren. Der Monatsbetrag der Beihilfe ist bei Erwerbslosen mit zuschlagberechtigten Familienangehörigen gleich dem vierfachen Tagesbetrags einschließlich der Familienzuschläge, bei den übrigen Erwerbslosen gleich dem dreifachen Tagesbetrags der Unterstüzung. Die Winterbeihilfe wird monatweise gewährt, sie soll in der Regel in Sachsituationen bezahlt sein.“

Soweit bei einem Erwerbslosen die Voraussetzungen für die Zahlung der Winterbeihilfe während des ganzen Monats gegeben sind, wird ein entsprechender Bruchteil der Winterbeihilfe gewährt. Für die Bemessung des Bruchteils wird der Monat zu 26 Tagen berechnet. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann in Fällen besonderen Bedürfnisses zulassen, daß die Winterbeihilfe auch in Orten gewährt wird, die nicht zu den Ortsklassen A oder B gehören.“

5. Hinter § 15 wird folgender § 15a neu eingefügt:

„Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstüzung von Wohnstätten, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, Zuschüsse zu bewilligen. Die Zuschüsse bestimmen sich in ihrer Höhe nach der Zahl der Erwerbslosen, die durch diese Maßnahmen der Erwerbslosenfürsorge entzogen und ferngehalten werden. Die Zuschüsse sollen, das Einverständnis der Landesregierung vorausgesetzt, nach den Grundzügen des § 4 Abs. 1 auf das Reich, das Land und die Gemeinden oder den Gemeindeverband verteilt werden.“

6. Hinter § 16a wird folgender § 16b neu eingefügt:

„Bei Streitigkeiten zwischen den Trägern der Erwerbslosenfürsorge über die Unterstüzung oder Erhaltungspflicht entscheidet die Landeszentralbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.“

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 14. November 1919.

Die internationale Arbeiterkonferenz in Washington hat ihre Arbeiten längst begonnen, aber die Vertreter der deutschen Arbeiter sitzen noch immer in Deutschland, ohne an den Beratungen teilnehmen zu können. Es hat sich bisher, trotz aller Bemühungen, noch keine Heberfahrtsgelegenheit für sie gefunden. Auf die Nachricht von der Zulassung deutscher Vertreter hatten diese gemeinsam folgenden Forderungen an die Konferenz gestellt:

Die deutsche Arbeiterheit, vertreten durch ihre Berufsorganisationen, begrüßt den Beschluß der Washingtoner Arbeiterkonferenz, wonach Vertreter Deutschlands mit gleichen Rechten und Pflichten zu den Verhandlungen zugelassen worden sind. Unabwendige Heberfahrt unterer Vertreter wird leider noch durch Passgeschwierigkeiten behindert. Falls sich diese beheben lassen, werden die deutschen Vertreter an den hohen Aufgaben der Konferenz der gesamten Arbeiterheit der Welt gern mitwirken.

Die zum Augenblick sind die Passgeschwierigkeiten leider noch nicht beseitigt. Infolgedessen werden die Beratungen in Washington ohne die Deutschen fortgeführt, was sicherlich nicht im Interesse eines guten Verlaufes liegt. Wer weiß, ob unsere Auslandsleute überhaupt noch die Reise antreten können.

Die Verschmelzung der katholischen Inhaberteilungen (Sitz Berlin) mit den christlichen Gewerkschaften steht unmittelbar bevor. Wie die christlichen Inhaberteilungen mitteilen, haben zwischen Vertretern beider Richtungen Verhandlungen stattgefunden, die zu einer Einigung geführt haben, deren endgültige Bestätigung allerdings noch den Zentralkomitees der beiderseitigen Or-

ganisationen vorbehalten ist. Die Einigung ist auf nachstehender Grundlage erfolgt:

„Die gewerkschaftliche Zusammenfassung zwischen Hebertern und Angestellten ist eine gebietliche Notwendigkeit. Von dieser Erwägung ausgehend, hat zwischen einer Vertretung des Vorstandes des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften Deutschlands und einer Vertretung des Vorstandes des Gesamtverbandes der kath. Arbeitervereine (Sitz Berlin) eine Aussprache über die unter den deutschen Katholiken auf gewerkschaftlichem Gebiete abzuhalten Meinungsverschiedenheiten und Mißverständnisse stattgefunden. Dabei ergab sich Übereinstimmung in folgender Auffassung:

1. Eine Gewerkschaft, die für katholische Arbeiter geeignet sein soll, muß so beschaffen sein, daß sie als solche ihren Mitgliedern die Möglichkeit bietet, die gewerkschaftliche Tätigkeit auch vom Standpunkte der Religion und Moral zu beurteilen, zu beeinflussen und entsprechend zu handeln. Insbesondere dürfen Mitglieder nicht benachteiligt werden, wenn sie auf Grund religiöser Verpflichtungen nach den allgem. maßgebenden kirchlichen Normen gewerkschaftlichen Maßnahmen nicht zustimmen können.

2. Gegen die gemeinsamen Arbeitsbestimmungen an sich ist vom Standpunkte der Moral nichts einzuwenden; sie kann allerdings durch Absichten, Umstände und Mittel verwerflich werden. Eine Arbeitsbestimmung unter Anwendung ungesetzlicher Gewalt ist zu verwerfen.

3. Wie steht vor einer Neuströmung unserer Wirtschaftslage. Die Schaffung von wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern auf gegenseitiger Grundlage und freien Arbeitsgemeinschaften von Hebergebern und Arbeitnehmern hat eine stärkere Bindung unserer Wirtschaft zur Folge, welche die Bildung freierlicher Einrichtungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse, insbesondere gewerkschaftlicher Einigungsämter mit entscheidenden Vollmachten, fordert. Diese Forderung wird sowohl von den katholischen Arbeitervereinen als auch von den christlichen Gewerkschaften mit Nachdruck vertreten.

4. Die Lösung der den Arbeitervereinen und Gewerkschaften gemeinsamen Aufgaben soll dadurch gefördert werden, daß aus Vertretern beider Organisationen ein Ausschuss gebildet wird.“

Es besteht kaum ein Zweifel, daß auf dieser Grundlage die Einigung erfolgen wird, nachdem der Vorsitzhof Dr. von Hartmann an-Cohn sich in so energischer Weise dafür ins Zeug gelegt hat.

Heber die Geldquellen der Subsidialisten gibt folgende Schilderung im „Korrespondent“ der Rundruder interessanten Aufschluß: Im Dezember vorigen Jahres wurde als landesweitige Gegenorganisation gegen den Deutschen Transportarbeiterverband ein Deutscher Seemannsbund gegründet. Der „Courier“, das Organ des Transportarbeiterverbandes, hat diesen Seemannsbund von Anfang an mit Entschiedenheit bekämpft. Er hat nachgewiesen, daß die Hauptmasse dieses Bundes, früher alldeutsche Kapitane und Offiziere sowie früher gelbe Seeleute sind und daß seine Lauff fortwährender Streiks und Unruhen lediglich den Feinden der deutschen Handelschiffahrt zugute kommt. Vor kurzem konnte das Organ des Transportarbeiterverbandes einen Schritt weitergehen und den Nachweis führen, daß dieser Seemannsbund direkt vom Auslande gekauft ist. Einer der Angestellten dieses Seemannsbundes, Jankó, hat seine umfangreichen Unterhaltungen damit entschuldigt, daß der Verband selbst keine Mittel aus sehr trüben Geldquellen besäße. Bei der mangelhaften Zahl der Mitglieder des Seemannsbundes, seiner riesigen Agitation, seinem wöchentlich erscheinenden Verbandsblatt und den andern hohen Ausgaben nahm man als sicher an, daß dieser Deutsche Seemannsbund russische und ungarische Bolschewikenrubel besäße. Aber damit nicht genug! Der „Courier“ stellt öffentlich fest, daß dieser Deutsche Seemannsbund auch Subsidialistenbörnen aus englischen Geldquellen erhält und zum Beispiel Anfang August dieses Jahres durch Vermittlung des berühmten Howell Wilson in London 20 000 M. erhalten und abgehoben hat. Howell Wilson ist als finanzieller englischer Chauvinist und wütender Deutscherfeind ebenso bekannt wie als fruppeloser persönlicher Charakter. Die kommunistischen Wacker des Deutschen Seemannsbundes nehmen also ausländisches Bestechungsgeld und noch dazu von einem Engländer, der seit Jahren Himmel und Hölle in Bewegung setzt, um die deutschen Seeleute zu ädten und brotlos zu machen!

Zur Unfallversicherung Jugendlicher hat das Reichsversicherungsamt in seiner Rechtspredung anerkannt, daß alle in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Arbeiter froh Gelebes versichert sind. Keinen Unterstüzung macht das Alter, sofern eine ernsthafte Arbeitsfähigkeit vorliegt. Ebenso ist es unerheblich, ob ein Lohnbegub stattgefunden hat, ob ein Vertragsverhältnis vorgelegen, ob eine regelmäßige oder längere dauernde Beschäftigung stattgefunden hat.

Deutsche Spar-Prämienanleihe 1919

1. Die Anleihe beträgt fünf Milliarden Mark in fünf Millionen Anleihecheinen zu Eintausend Mark, rückzahlbar innerhalb 30 Jahren nach untenstehendem Tilgungsplane. Sie ist eingeteilt in fünf Reihen (A, B, C, D, E). Jede Reihe enthält 2000 Gruppen (à die 200), jede Gruppe 100 Nummern (1 bis 100).

2. Halbjährlich findet eine Gewinnverlosung nach untenstehendem Gewinnplane statt.

3. Vom 1. Januar 1940 an steht dem Inhaber das Recht zu, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahre die Rückzahlung zum Nennwert zusätzlich des Zuschlags von 50 Mark für jedes verlossene Kalenderjahr unter Abzug von 10 v. H. des Gesamtbetrags zu verlangen.

4. Sollte vor dem 1. Januar 1950 eine neue gleichartige Spar-Prämienanleihe zur Ausgabe gelangen, so haben die Inhaber der Stücke dieser Anleihe das Zeichnungs-vorrecht.

5. Die Inhaber der Stücke genießen die untenstehenden Steuerbegünstigungen.

Gewinnplan:

6 Gewinne zu 1000 (100) Mark =	5 000 000 (500 000) Mark
5	500 000
5	300 000
5	200 000
10	150 000
20	100 000
40	50 000
100	25 000
200	10 000
300	5 000
400	3 000
400	2 000
1000	1 000

Im ganzen jedes Halbjahr

2500 Gewinne über zusammen 25 000 000 Mark.

Gewinnverlosungen finden am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, erstmalig im März 1920, statt. Bei jeder Verlosung werden 2500 Gewinne im Gesamtbetrage von fünfundsiebzig Millionen Mark gezogen. Die gezogenen Gruppen und Nummern gelten für sämtliche fünf Reihen. Sie werden im „Deutschen Reichsanzeiger“ bekanntgemacht. Ein mit einem Gewinn gezogenes Stück nimmt auch ferner an den Gewinnziehungen bis zu seiner Tilgung teil. Ein und dasselbe Stück kann jedoch in jeder Ziehung nur einmal gewinnen.

Die Gewinne werden von dem auf die Verlosung folgenden 1. März oder 1. September an, die der ersten Verlosung vom 1. April 1920 an unter Abzug von 10 v. H. ausbezahlt.

Tilgungsplan:

In den Jahren	Tilgung		Bonus	
	jährliche Stückzahl	jährlicher Gesamtbetrag Mark	jährliche Stückzahl	jährlicher Gesamtbetrag Mark
1920—1929	50 000	50 000 000	25 000	25 000 000
1930—1939	75 000	75 000 000	37 500	37 500 000
1940—1949	100 000	100 000 000	50 000	50 000 000
1950—1959	75 000	75 000 000	37 500	37 500 000
1960—1969	50 000	50 000 000	25 000	25 000 000

Die Tilgungsauslosungen finden am 1. Juli jedes Jahres, erstmalig am 1. Juli 1920, im Anschluß an die Gewinnverlosung statt. Zur Feststellung der zu tilgenden Stücke (50 000, 75 000 oder 100 000) werden jebeim 4, 6 oder 8 Nummern gezogen. Die gezogenen Nummern gelten für alle Gruppen und Reihen. Sie werden im „Deutschen Reichsanzeiger“ bekanntgemacht. Jedes gezogene Stück wird zum Nennwert zurückgezahlt mit einem Zuschlag von 50 Mark für jedes bis zur Fälligkeit verlossene Jahr; die Stücke jeder zweiter gezogenen Nummer erhalten außerdem den im Tilgungsplan angegebenen Bonus. Die Tilgungssummen mit Zuschlag und Bonus werden von dem auf die Auslosung folgenden 29. Dezember an gegen Auspändigung des Stückes ausbezahlt.

Steuerbegünstigungen:

- Befreiung eines Besizers zu 25 Stück von der Nachlasssteuer und bezüglich derselben Stücke von der Erbschaftsteuer. Keine Nachsch. oder Erbschaftsteuer für die auf den Namen Dritter bei der Reichsbank oder anderen vom Reichsminister der Finanzen noch zu benennenden Stellen auf fünf Jahre und mehr oder auf Todesfall hinterlegten Stücke (bis 10 Stück für jede einzelne dritte Person).
- Der Vermögenszuwachs, der sich aus dem Besitze der Anleihestücke gegenüber dem bei der Erwerbung der Stücke anzunehmenden Vermögenswert ergibt, unterliegt nicht der Besizersteuer (Vermögenszuwachssteuer). Der Uberschuß des Veräußerungswertes über den Tilgungswert bleibt frei von der Kapitalertragssteuer.
- Die dem Besizer der Stücke auf Grund der vorstehenden Bestimmungen auferlegten Leistungen sowie der aus dem Verkauf der Stücke erzielte Gewinn unterliegen im Gewinnjahre weder der Einkommensteuer noch der Kapitalertragssteuer.
- Bei jeder Art der Besteuerung werden die Anleihecheine bei einer Stückzahl bis zu 50 Stück höchstens zum Nennwert, vom 30. Jahre ab zum Abschlagswerts bewertet.

Zeichnungsbedingungen:

1. **Annahmestellen.** Zeichnungsstellen sind die Reichsbank und die im offiziellen Zeichnungspostamt aufgeführten Geldinstitute. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung jeder Bank, jedes Bankiers, jeder Sparkasse und Kreditgenossenschaft erfolgen. — Zeichnungen werden von Montag, den 10., bis Mittwoch, den 26. November 1919 mittags 1 Uhr

entgegengenommen. Früherer Zeichnungs-schluß bleibt vorbehalten.

2. **Zeichnungspreis.** Der Preis für jedes Spar-Prämienstück beträgt 1000 M. Hierzu sind 500 M. in 5% Deutscher Reichsanleihe zum Nennwert berechnet und 500 M. in bar zu begleichen.

Die mit Januar—Juli-Zinsen ausgestatteten Reichsanleihestücke sind mit Zinscheinen, fällig am 1. Juli 1920, die mit April—Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, fällig am 1. April 1920, einzureichen. Den Zinslieferern von 5% Reichsanleihe mit April—Oktober-Zinscheinen werden auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 90 Tage = 1,25% vergütet.

3. **Sicherheitsbestellung.** Bei der Zeichnung hat jeder Zeichner eine Sicherheit von 10% des geschätzten Betrages mit 100 M. für jedes Prämienstück in bar zu hinterlegen.

4. **Zuteilung.** Die Zuteilung findet unmittelbar nach dem Zeichnungs-schluß statt. Die Art der Verteilung bestimmt das Reichsfinanzministerium.

5. **Bezahlung.** Die Zeichner sind verpflichtet, die zugeteilten Beträge bis zum 29. Dezember d. J. zu begleichen. Die Begleichung hat bei derjenigen Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Sollen 5% Schuldbuchforderungen zur Begleichung verwendet werden, so ist sogleich nach Erhalt der Zuteilung ein Antrag auf Ausreichung von Schuldbuchforderungen an die Reichsschuldenverwaltung, Berlin SW 68, Oranienstraße 92-94, zu richten. Der Antrag muß einen auf die Begleichung der Spar-Prämienstücke hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens am 20. Dezember d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Vorbrude zu solchen Anträgen mit Formvorschriften sind bei allen Zeichnungs- und Vermittlungsstellen zu haben. Daraufhin werden Schuldbuchforderungen, die nur zur Begleichung von Spar-Prämienstücken geeignet sind, ohne Zinsbogen ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt gebührenfrei und portofrei als Reichsbanknoten. Diese Schuldbuchforderungen sind spätestens bis zum 20. März 1920 den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

6. **Ausgabe der Stücke.** Die Ausgabe der Prämienstücke erfolgt im Februar 1920; Schuldbuchgläubiger erhalten erforderlichenfalls bis zur ersten Gewinnverlosung im März n. J. durch ihre Vermittlungsstellen Nummernausgabe-Zinscheine, die nicht vorgezogen.

7. **Austausch der Kriegsanleihen.** Die Reichsbank wird, soweit möglich, unentgeltlich Stücke von höherem Nennwert als 500 M. in kleine Stücke tauschen.

Berlin, im November 1919.

Reichsfinanzministerium
Anleihe-Abteilung.